

# Nutzungsvereinbarung

über die Gebrauchsüberlassung des Klassenbootes GER 2332  
-im Folgenden „Boot“ genannt.

zwischen der

Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.  
-im Folgenden „KV“ genannt.

Verantwortliches Mitglied der KV

---

und dem Nutzer des Bootes, wenn nicht gleich dem Mitglied.  
(Vorname Name, Adresse, Erreichbarkeit)

im Folgenden „Nutzer“ genannt

Das Boot ist im Besitz der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V., die es mit  
Mitteln von Mitgliedern angeschafft und gepflegt hat.

Grundlage der Gebrauchsüberlassung ist, dass das verantwortliche Mitglied und der  
Vertragspartner es in ordentlichem Zustand erhalten und sich mit Sorgfalt um das  
Boot kümmern.

Die KV stellt dem Mitglied das Boot zum Gebrauch zur Verfügung. Diese  
unterschiedene Nutzungsvereinbarung muss vor Nutzung per email an  
[kasse@rsaero-kv.de](mailto:kasse@rsaero-kv.de) versandt werden. Dem Mitglied wird eine Zahlungsaufforderung  
entsprechend der gültigen Gebührenordnung zugesandt.

Das Boot wird genutzt in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Zustand des Bootes wurde bei Übergabe von dem verantwortlichen Mitglied mit  
dem Vertragspartner zusammen überprüft. Vorschäden, die nicht bekannt sind.  
werden fotografisch dokumentiert und mit der oben genannten email gemeldet.

Die KV hat für das Boot eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, mit der das  
Regattarisiko abgesichert ist.

Eine Kaskoversicherung besteht ausdrücklich nicht.

Das verantwortliche Mitglied haftet gesamtschuldnerisch für am Boot entstandene  
Schäden. Hat das Mitglied einem Dritten, dem oben genannten Nutzer, das Boot zur  
Nutzung überlassen haftet der Nutzer gesamtschuldnerisch für entstandene

Schäden. Kommt der Nutzer der Haftungspflicht nicht nach haftet das verantwortliche Mitglied.

Das verantwortliche Mitglied muss zeitnah für die Wiederherstellung Sorge tragen. Das bedeutet umgehend einen Kostenvoranschlag und/oder einen Reparaturvorschlag einholen und dafür Sorge tragen, dass das Boot in Reparatur gegeben wird.

Die Art und Weise der Durchführung von Reparaturmaßnahmen ist vorher mit der KV im Einzelnen abzustimmen.

Wird der Anordnung nicht in angemessener Zeit Folge geleistet, kann die KV die Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

Tritt ein Haftpflichtschaden auf, hat der Vertragspartner unverzüglich der KV eine Schadensmeldung mit Angaben über Schadensursache, Zeit, Ort, eventuelle Unfallgegner, Zeugen und eine Schilderung des tatsächlichen Hergangs des Schadenseintritts abzugeben. Bei Regatten ist eine Kopie des Ergebnisses der Protestverhandlung vorzulegen.

Ist bei der Benutzung des Bootes Dritten ein Schaden entstanden, hat der Nutzer dieses unter Beifügung der obigen Angaben unverzüglich der KV zu melden, unabhängig davon, ob sie sich für den Schaden verantwortlich halten.

Das verantwortliche Mitglied der KV sorgt für die ordnungsgemäße Rückgabe des Bootes an die KV.

Unterschriften

---

Verantwortliches Mitglied der KV

Nutzer